

PRODUZENTENALLIANZ · Kronenstraße 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz Herrn Minister Heiko Maas Herrn Referatsleiter Dr. Matthias Schmid Mohrenstraße 37 D - 10117 Berlin Prof. Dr. Mathias Schwarz Direktor für Internationales, Service & Recht II Leiter Sektionen Kino und Animation

c/o SKW Schwarz Rechtsanwälte Wittelsbacherplatz 1 80333 München

Tel: +49 (0)89 286 40 129 Fax: +49 (0)89 280 94 32

mathias.schwarz@produzentenallianz.de

München, 1. November 2016

Vorab per E-mail an: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Stellungnahme der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V. zum Urheberrechtspaket der Kommission der Europäischen Union vom 14.09.2016

Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Dr. Schmid,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission vom 14.09.2016 Stellung nehmen zu dürfen.

Die Produzentenallianz ist der maßgebliche Verband der Produzenten audiovisueller Inhalte in Deutschland. Die fast 240 Mitglieder sind in den verschiedenen Bereichen audiovisueller Produktionen tätig und repräsentieren dort jeweils einen Marktanteil von bis zu 80 % der Markteilnehmer.

1. Umsetzung des Marrakesch VIP-Vertrages (MV)

Wir begrüßen grundsätzlich die Umsetzung der Regelungen des Marrakesch-Vertrages auf europäischer Grundlage. Allerdings sehen wir die allenthalben platzgreifende Tendenz, den Ausschließlichkeitscharakter von Urheberrechten durch weitere Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz einzuschränken, kritisch. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, die Regelungen des Marrakesch-Vertrages tatsächlich nur in dem Umfang umzusetzen, wie dies durch den Marrakesch-Vertrag vorgegeben ist. Freiräume, die der Marrakesch-Vertrag lässt, sollten genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Regelung des Richtlinienvorschlags, die eine vergütungsfreie Schrankenregelung (s. Erwägungsgrund Nr. 11) vorsieht. Dies widerspricht der derzeitigen

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Kronenstraße 3, 10117 Berlin Brienner Straße 26, 80333 München

info@produzentenallianz.de www.produzentenallianz.de Vorsitzender des Gesamtvorstands:

Alexander Thies

Stellvertretende Vorsitzende:

Uli Aselmann, Dagmar Biller, Jan Bonath, Georg Hirschberg, Martin Wolff

Vorsitzender der Geschäftsführung: Dr. Christoph E. Palmer Bankverbindung:

Commerzbank AG IBAN: DE10 7004 0041 0214 0796 00 BIC: COBADEFFXXX

Steuer-Nummer: 127/620/58820 Amtsgericht Charlottenburg

VR 27800 B



deutschen Rechtslage (vgl. § 45 a Abs. 2 UrhG), die eine Vergütungspflicht statuiert. Die Vergütungsfreiheit der Schrankenregelung wird vom Marrakesch-Vertrag (Art. 4 Abs. 5 MV) jedoch nicht vorgegeben. Sie scheint auch nicht geboten, wie der Abschluss von Gesamtverträgen zur Regelung der Schranke gemäß § 45 a UrhG zeigt (vgl. VG Wort/Medibus, Newsletter der VG Wort vom Februar 2010, S. 3). Nach unserer Auffassung hat die Europäische Kommission bislang auch noch keine belastbaren Erhebungen über die wirtschaftliche Auswirkung der vorgesehenen Vergütungsfreiheit durchgeführt. Nachdem sich im Bereich der Schrankenregelung des § 45 a UrhG bereits kommerzielle Angebote entwickelt haben, die zu funktionieren scheinen, regen wir an, dass vor einer Anordnung einer entsprechenden Unentgeltlichkeit der Schranke erst die wirtschaftlichen Auswirkungen und Folgen einer solchen Regelung untersucht werden.

- 2. Verordnung mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
- 2.1 Wir halten es für äußerst unglücklich, dass diese Regelungen in Form einer Verordnung, die unmittelbare Geltung im Gebiet der Europäischen Union für sich beansprucht, getroffen werden sollen, während die Kabel- und Satelliten-Richtlinie, die die Weiterleitung von über Satellit verbreiteten TV-Signalen in bestimmten Netzen regelt und von den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen war, unverändert bestehen bleibt. Wir befürchten, dass sich hierdurch erhebliche, kaum zu überbrückende Bruchstellen zwischen den beiden Regelsystemen ergeben werden. Zudem wird eine solche gespaltene Regelungstechnik zu einer schwierigen Lesbarkeit für die Rechtsanwender führen. Jedenfalls sollte es den Mitgliedsstaaten ausdrücklich gestattet sein, den Regelungsgehalt der Verordnung im nationalen Recht (d. h. im UrhG) identisch umzusetzen, wie dies etwa auch in der Datenschutzgrundverordnung vorgesehen ist (s. Erwägungsgrund Nr. 8 der VO [EU] 2016/679 vom 27.04.2016). Für noch konsistenter würden wir es halten, wenn die Regelungen der Verordnung, soweit sie tatsächlich sinnvoll erscheinen, in eine erweiterte Kabel- und Satelliten-Richtlinie integriert würden.
- 2.2 Bezüglich der in der Verordnung vorgesehenen Erweiterung des Ursprungslandprinzips sind wir überzeugt, dass schon die Annahmen der EU-Kommission hierzu nicht zutreffend sind:
 - a) Zum Einen besteht gerade bei audiovisuellen Produktionen in der Regel keine Schwierigkeit des Rechteerwerbs, da sämtliche Rechte in der Person des Produzenten gebündelt und von ihm an Rundfunkveranstalter lizensiert werden können.



- b) Zum Anderen können auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten geltenden Urheberrechte schon heute ohne Problem europaweite Lizenzen vergeben werden. Dies geschieht, wie verschiedene Erhebungen gezeigt haben, auch auf vertraglicher Lizenzvertragsbasis in zunehmenden Umfang.
- c) So konnte auch die EU-Kommission in ihrer Folgenabschätzung (Commission Staff Working Document Impact Assessment, SWD/2016/0301 final 2016/0284 (COD)) nicht belegen, dass auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts für die Rechteklärung tatsächlich hohe Transaktionskosten entstehen. Sollte dies tatsächlich bei Nachrichtenprogrammen anders sein (s. Impact Assessment, S. 22 und 32) und dies auch belegt werden können, wäre allenfalls darüber nachzudenken, für diesen Bereich eine gesonderte Regelung zu schaffen. Ob dies von dem Hintergrund der Schrankenregelungen, z. B. des § 50 UrhG, tatsächlich erforderlich ist, müsste allerdings sorgfältig geprüft werden.
- d) Wenn dennoch heute die Vergabe von Rechten auf territorialer Basis oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedstaaten (z. B. bestimmte Sprachräume) vergeben werden, so hat das seine Ursache nicht in mangelhaften urheberrechtlichen Regelungen, sondern in den Notwendigkeiten der Refinanzierung der hohe Investitionen erfordernden Herstellung audiovisueller Produktionen.
- e) Eine faktisch europaweite Ausdehnung eingeräumter Online-Lizenzen und damit die europaweite Verfügbarkeit insbesondere der Mediatheken der Sender wird dazu führen, dass der Auslandsvertrieb von Rechten an Film- und Fernsehproduktionen in Europa weitgehend zum Erliegen kommen wird. Zumindest werden potenzielle Lizenznehmer aus den anderen Mitgliedstaaten aber dann, wenn stets der kostenlose Zugriff auf die Mediatheken der Sender des Ausgangslandes möglich sein wird, nicht mehr bereit sein, relevante Minimumgarantien zu bezahlen. Dies wird wie verschiedene Studien gezeigt haben eine Verringerung der kulturellen Vielfalt im audiovisuellen Schaffen in Europa zur Folge haben, die den ansonsten immer wieder verkündeten Zielen der EU diametral entgegenlaufen würde.
- f) Die Hoffnung, dass diese Einkommensverluste durch höhere Lizenzzahlungen im Rahmen der mit den Sendern zu vereinbarenden Erstlizenz geleistet würden, erscheint demgegenüber als völlig unbegründet. Dies belegen schon die bislang weitgehend erfolglosen Verhandlungen der Produzenten über Zusatzvergütungen für Programme, die von den Sendern in ihre Mediatheken eingestellt werden.
- d) Ebenso unrealistisch erscheint die Erwartung der EU-Kommission, dass im Einzelfall Lizenzgeber der Sender diesen gegenüber die Gestattung zur europaweiten Zugänglichmachung einschränken oder untersagen könnten. Abgesehen davon, dass noch nicht geklärt ist, ob dies mit europäischem Kartellrecht vereinbar wäre, zeigen die Erfahrungen gerade der kleineren und der mittleren Produktionsunternehmen,



dass sie nicht über die Verhandlungsposition verfügen, entsprechende Regelungen gegen den Willen eines Senders durchzusetzen.

2.3 Kritikwürdig erscheint aber auch die Regelung zur Anwendung des Herkunftslandsprinzips auf ergänzende Online-Dienste im Detail, insbesondere die Häufung unscharfer Begriffe. So soll nach Erwägungsgrund Nr. 8 der Verordnung die Zugänglichmachung von einzelnen Werken, die in einem Rundfunkprogramm enthalten sind, nicht als ergänzender Online-Dienst dienen. Dieser Formulierung könnte man entnehmen, dass der Einzelabruf von Filmen, die zuvor Teil eines Sendeprogramms waren, im Rahmen des Online-Angebots eines Rundfunkveranstalters nicht zulässig ist. Dem widerspricht dann jedoch, leider, der nachfolgende Satz in Erwägungsgrund Nr. 8, nach dem nur die übertragungsunabhängige Zugänglichmachung von Einzelwerken ausgeschlossen sein soll.

Ebenso unklar ist in der Definition eines "ergänzenden Online-Dienstes" (Art. 1 (a)) der Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung für "einen begrenzten Zeitraum". Hierunter drohen nicht nur Bereitstellungsfristen von z. B. sieben Tagen, sondern auch solche von mehreren Monaten oder sogar Jahren zu fallen.

2.4 Auch für die Erstreckung des Ursprungslandprinzips auf alle Formen der Weitersendung durch Art. 3 der Verordnung besteht anders als zum Zeitpunkt des Erlasses der Kabel- und Satelliten-Richtlinie nach unserer Überzeugung keinerlei Bedarf. Damals befand sich der Aufbau der Kabelnetze noch im Anfangsstadium. Den Netzbetreibern wurden es durch die Erleichterungen, die ihnen durch die Kabel- und Satelliten-Richtlinie für die Rechteklärung weiterzusendender Satellitenprogramme brachte, erleichtert, die im Aufbau befindlichen Kabelnetze mit zusätzlichen Inhalten zu füllen und damit für die Abnehmer attraktiv zu machen. Diese Situation ist mit der heutigen Zeit, in der die Netze europaweit zur Verfügung stehen, nicht zu vergleichen. Die Erweiterung des Ursprungslandprinzips auf sämtliche Formen der Weitersendung (mit Ausnahme des offenen Internets) führt heute dazu, dass sowohl die Sendeanstalten, wie auch die Betreiber der Netze zusätzliche Rechte für sich in Anspruch nehmen können, während gleichzeitig Erlöspotenziale für Produzenten, Urheber und Kreative geschmälert werden. Auch in diesem Bereich ist von der EU-Kommission in keiner Weise nachgewiesen worden, dass gegen Zahlung wirklich angemessener Vergütungen die entsprechenden Rechte nicht unmittelbar von den Rechteinhabern erworben werden können.

Die Erweiterung des Herkunftslandprinzips auf sämtliche Weitersendungen gemäß Art. 3 der Verordnung wird somit ebenso abgelehnt, wie die Erstreckung auf "ergänzende Online-Dienste" durch Art. 2 der Verordnung.



3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

- 3.1 Auch die Regelungen dieser Richtlinie geben Anlass zur Sorge, dass die aus dem Urheberrecht und den Leistungsschutzrechten ergebenden Exklusivrechte immer weiter ausgehöhlt werden. Die einzelnen Regelungen sollten deshalb jeweils daraufhin überprüft werden, ob sie tatsächlich erforderlich sind, um das Ziel des gemeinsamen Marktes zu fördern.
- 3.2 Soweit dies der Fall ist, sollten die neuen Schranken jeweils vergütungspflichtig ausgestaltet werden bzw. der nationale Gesetzgeber befugt bleiben, eine Vergütungspflicht vorzusehen. Dies gilt etwa für die Schranke zur Bewahrung des kulturellen Erbes (Art. 5) wo dies im deutschen Recht heute schon für Archivkopien nach §§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 54, 54 c UrhG vorgesehen ist.
- 3.3 Soweit die Richtlinie vorsieht (z. B. Art. 4 Abs. 4), dass den Rechteinhabern ein fairer Ausgleich für die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenständen zustehen soll, sollte klargestellt werden, dass es sich hierbei nicht nur um originäre Rechteinhaber, sondern auch um die Inhaber abgeleiteter Rechte handeln kann. Die gleiche Klarstellung sollte auch für Art. 7 (Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes) vorgenommen werden.
- 3.4 Wie der durch Art. 10 vorgeschriebene Verhandlungsmechanismus aussehen soll, durch den eine Erleichterung der Lizenzierung von Rechten zur Zugänglichmachung audiovisueller Rechte auf Plattformen erreicht werden soll, bleibt sehr diffus. Ob es eines solchen Mechanismusses überhaupt bedarf, lässt die EU-Kommission unbeantwortet. Dies entspricht jedenfalls nicht der Erfahrung unserer Mitglieder. Wenn und soweit diese ihre Rechte nicht für einen europaweiten Zugriff lizensieren, so liegt dies entweder daran, dass ihre Vertragspartner nicht bereit sind, diese erweiterte Nutzungsmöglichkeit auch zu vergüten, oder daran, dass in weitere europäische Lizenzgebiete Lizenzen vergeben wurden, die eine Exklusivität der Rechteeinräumung voraussetzten, da nur so eine Lizensierung überhaupt oder zu vernünftigen Konditionen möglich war. Mängel im Urheberrecht sind dafür hingegen nicht ursächlich.
- 3.5 Die Regelungen zur Transparenzpflicht (Art. 14) sollten dahingehend ergänzt werden, dass Konkretisierungen der sich aus Art. 14 ergebenden Verpflichtungen auch in Tarifverträgen und gemeinsamen Vergütungsregeln vorgenommen werden können.



3.6 Art. 15 sieht einen Vertragsanpassungsmechanismus in Parallele zu § 32 UrhG vor. Wie dort durch die Rechtsprechung klargestellt, sollte auch in Art. 15 konkretisiert werden, dass nur solche "einschlägigen Einnahmen und Gewinne aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen" zu einer Vertragsanpassung führen können, die die Vertragspartei der Urheber und ausübenden Künstler selbst erzielt hat.

Für eine weitere Diskussion des EU-Urheberrechtspakets stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Mathias Schwarz *Direktor für Internationales*,

Service & Recht II

Leiter Sektion Kino und Animation